



Neuabgrenzung rote Gebiete: sachlich nachvollziehbare Gebietskulisse nötig!

Position des Bayerischen Bauernverbandes zum Referentenentwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten

München, 6. Juli 2020

Zum Referentenentwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten haben die Mitglieder des Landesfachausschusses für Umweltfragen im Bayerischen Bauernverband eine Stellungnahme erarbeitet:

Allgemein

Mit dem Entwurf der AVV wurde innerhalb kurzer Zeit grundsätzlich ein auf fachlichen Beinen stehendes Gerüst zur Neuabgrenzung der roten Gebiete nach Düngeverordnung erarbeitet, welches die Hoffnung gibt, zukünftig eine sachlich nachvollziehbare und gerechtfertigte Gebietskulisse zu ermöglichen. Der Bayerische Bauernverband (BBV) unterstützt die geplante stärkere Binnendifferenzierung. Wichtig aus Sicht der Landwirte ist, dass die neue Kulisse nachvollziehbar, regional differenziert und verursachergerecht auf die tatsächlich belegbaren Bereiche mit Handlungsbedarf für die Landwirtschaft eingegrenzt wird. Vor dem Hintergrund der deutlich verschärften Maßnahmen für rote Gebiete ab 2021 spricht sich der BBV dafür aus, dass diese nicht mehr auf Basis des Vorsorgeansatzes abgegrenzt werden dürfen, sondern eine Sanierungserfordernis nachgewiesen werden muss. In Gebieten, in denen dies nicht eindeutig belegt werden kann – und sei es nur aufgrund fehlender oder zweifelhafter Daten und Messwerte –, dürfen Betriebe nicht mit den weitreichenden Auflagen der roten Gebiete belastet werden.

Problematisch sieht der BBV die Tatsache, dass die Messnetzdicke für die in der AVV vorgesehenen Regionalisierungsverfahren aktuell vielfach zu gering ist und dass die bundeseinheitlich vorgesehenen Modelle zur Berechnung des landwirtschaftlichen N-Saldos nach wie vor keine für Bayern verwertbaren Daten liefern. Darüber hinaus erachtet der BBV nach wie vor Ansätze für notwendig, um einzelbetriebliche Ausnahmen sowie die Anerkennung der Teilnahme an Wasserkooperationen bei der Ausweisung der roten Gebiete zu berücksichtigen. Ebenso braucht es für die Modellierung spezielle Lösungen, die den Herausforderungen in Gebieten mit wenig Niederschlag gerecht werden.

Zu § 1, Anwendungsbereich:

Länderspezifische Besonderheiten in der AVV abbilden

In § 1, Anwendungsbereich ist klar geregelt, dass die AVV die Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Ausweisung von Gebieten durch die Landesregierungen enthält. Etwaige landesrechtliche Zusatzregelungen sind damit nicht zulässig.

Dementsprechend muss die AVV Besonderheiten auf Länderebene abbilden.

Zu § 3 Modellierung

Weitere Modelle neben AGRUM DE dauerhaft zulassen

§ 3 sieht vor, dass die Modellierung im Rahmen der Ausweisungsverfahren für mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auf Grundlage des Modellansatzes AGRUM DE erfolgt. Zur Nutzung der besten verfügbaren Daten können Verfahren mit gleichem Systemverständnis hinzugezogen werden. Während § 3 dies uneingeschränkt ermöglicht, schränkt § 20 diese Möglichkeit auf eine Übergangszeit von 4 Jahren ein bzw. lässt dies darüber hinaus nur zu, wenn AGRUM DE nicht ausreichend fortentwickelt ist. Die Vorgehensweise zur Beurteilung des Standes der Weiterentwicklung ist dabei unklar. Die einseitige Festlegung auf ein Modell, das regional sehr unterschiedlich vertieft ist und auf sehr vielen pauschalen und überregionalen Annahmen beruht, ist wenig hilfreich für die tatsächliche Beurteilung der großen Unterschiede in Boden, Hydrogeologie, Klima und Wetterverläufe sowie landwirtschaftlichen Parametern wie Tierhaltung, Biogas, Landnutzung, Parzellierung, überbetrieblichen Austausch von Produktionsmitteln etc. in Deutschland.

Deshalb sollen dauerhaft weitere Verfahren mit gleichem Systemverständnis verwendet werden können. Hierfür ist § 3 wie folgt zu formulieren: Die Modellierung ... erfolgt **grundsätzlich** ... können **stattdessen** Verfahren mit gleichem Systemverständnis **verwendet** werden.

Weiterentwicklung der Modelle ohne demokratische Kontrolle ausschließen

Der Entwicklungsstand von AGRUM DE ist aktuell in der AVV nicht abschließend festgelegt, im Gegenteil, die AVV lässt an mehreren Stellen auf eine Weiterentwicklung von AGRUM DE schließen. Veränderungen des Modellansatzes können eine deutliche Veränderung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftenden Betriebe nach sich ziehen. Eine derartige dynamische Entwicklung ohne demokratische Kontrolle ist nicht hinnehmbar. Insofern sollte der vom Gesetzgeber gewollte heutige und künftige Entwicklungsstand genau definiert und demokratische Verfahren zur Weiterentwicklung vorgesehen werden.

Zu § 4 Zu betrachtende Grundwasserkörper

Binnendifferenzierung notwendig, Messunsicherheit zugutehalten, Mittelwerte verwenden

In § 4 der Verwaltungsvorschrift wird auf Grundwasserkörper abgestellt, die auf Basis der Grundwasserverordnung definiert sind. Wie bereits bei der Novelle zur Düngeverordnung (DüV) mehrfach eingebracht, erachten wir diese grobräumige und unter Berücksichtigung aller Eintragspfade vorgenommene Beurteilung als nicht sachgerecht. Die Einstufung nach Grundwasserverordnung dient der Einstufung auf Basis von Grundwasserkörpern lediglich der groben Abschätzung, ob weitere Aktivitäten erforderlich sind und eignet sich nicht für die Festlegung von Maßnahmen- oder Problemgebieten.

Nachdem der Bezug zur Grundwasserverordnung in der DüV 2020 geregelt ist, muss die AVV zu einer nachvollziehbareren, regional differenzierteren und verursachergerechten Abgrenzung der roten Gebiete sowie zu einer exakten Identifikation der Eintragspfade führen. Insofern erachten wir die im Entwurf in den Paragraphen 6 bis 9 vorgesehene stufenweise Binnendifferenzierung als unbedingt notwendig.

Bei der Ermittlung der Nitratkonzentrationen in den Grundwasserkörpern nach Grundwasserverordnung ist die erweiterte Messunsicherheit zugutezuhalten. Zudem weisen wir darauf hin, dass § 6 Abs. 3 Nr. 3 der Grundwasserverordnung zur Einstufung der Grundwasserkörper das jährliche arithmetische Mittel der Messwerte der einzelnen Messstellen vorsieht. Dieses ist anzuwenden.

Zu § 5 Ausweisungsmessnetz

Erweiterung Ausweisungsmessnetz nur mit ausreichender Transparenz

§ 5 Absatz 1 sieht vor, dass die Länder neben WRRL-Messnetz, EUA-Messnetz und EU-Nitratmessnetz auch Messstellen von Einzugsgebieten von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten in das Ausweisungsmessnetz übernehmen können.

Im Falle einer Ausweitung des Ausweisungsmessnetzes um Messstellen aus Einzugsgebieten von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten ist die zu Anlage 1 Nr. 1 eingeforderte Transparenz dieser Messstellen sicherzustellen.

Zu § 6 Immissionsbasierte Abgrenzung der Gebiete und Anlage 1 Nr. 5

Antragsverfahren für Stützmesststellen vorsehen

§ 6 sieht vor, dass im Zuge der immissionsbasierten Abgrenzung zusätzliche Stützmesststellen hinzugezogen werden können.

Der BBV befürwortet die Hinzunahme von zusätzlichen Stützmesststellen mit geringeren Anforderungen zur besseren Abgrenzung. Die Diskussion seit Ausweisung der ersten Gebietskulisse zeigt, dass oftmals vor Ort auch privaten Messstellen landwirtschaftlicher Betriebe für eine Ausweitung der Messstellen zur Verfügung stehen würden.

Es muss ein Antragsverfahren eingeführt werden, mit dem Betroffene die Berücksichtigung zusätzlicher Stützmesststellen beantragen können. Hierfür ist in § 6 Abs. 1 als neuer Satz 4 einzufügen: „Es wird ein Antragsverfahren zur Erfassung zusätzlicher Stützmesststellen eingerichtet.“

Zu § 8 Ermittlung der potentiellen Nitratausträge

Einbeziehung betrieblicher Daten zur genaueren Abgrenzung ermöglichen

Die Ermittlung der potentiellen Nitratausträge erfolgt unter Berücksichtigung von Stickstoffzufuhr und Stickstoffabfuhr nach Maßgabe der Anlage 4.

Aus Sicht des BBV können durch plausibilisierte betriebliche Daten Unschärfen von Modellen und überregionalen Daten vermieden und tatsächliche regionale oder örtliche Verhältnisse besser abgebildet werden. **Daher sollte die Verwendung betrieblicher Daten mit Zustimmung der Bewirtschafter zur Verfeinerung der Abgrenzung zulässig sein. Wir schlagen hierzu die Aufnahme eines Absatzes 2 vor:**

(2) Liegen für einen Teilbereich (z.B. Gemarkung) für einen ausreichenden Anteil der landwirtschaftlichen Fläche die konkreten durch die landwirtschaftliche Fachbehörde plausibilisierten betrieblichen Daten entsprechend Anlage 4 für mindestens drei Bewirtschaftungsjahre mit Zustimmung der Bewirtschafter vor, können diese Daten zur Ermittlung des Stickstoffsaldos verwendet werden.

Zu § 9, Ermittlung der landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Immissionsrisiko; Plausibilitätsprüfung:

Einheitliche Begrifflichkeiten sicherstellen

Während die Verwaltungsvorschrift den Begriff der landwirtschaftlichen Referenzparzelle klar definiert, ist in § 9 eine Bezugnahme auf landwirtschaftliche Flächen vorgesehen. Aufgrund der Bezugnahme in § 9 auf § 7 der Verwaltungsvorschrift muss es sich bei den landwirtschaftlichen

Flächen immer um die landwirtschaftlichen Referenzparzellen handeln, bei denen gemäß § 7 die Nitrataustragsgefährdung ermittelt wird.

Der BBV regt an, die Begrifflichkeiten zu überprüfen und zu vereinheitlichen

Einstufung der Referenzparzelle anhand einzelbetrieblicher Daten ermöglichen

§ 9 sieht die Ausweisung als rotes Gebiet vor, wenn der in § 8 ermittelte landwirtschaftliche Saldo den in § 7 ermittelten tolerierbaren Stickstoffsaldo überschreitet.

Die Abgrenzungen gemäß der Begriffsdefinition nach § 2 Nr. 5 sind auf Basis der landwirtschaftlichen Referenzparzelle nach INVEKOS und damit in Bayern auf Ebene des Schlages vorzunehmen.

Auf Wunsch des Betriebsleiters und bei Vorliegen ausreichender Daten muss ein Saldo auf Basis der betriebsindividuellen Düngedaten herangezogen werden können, sodass zur Einstufung der betrieblichen Flächen nicht zwingend der unter § 8 über ein Modell hergeleitete regionale N-Saldo maßgebend sein muss.

Keine unnötigen Prüfungsschleifen – § 9 Absatz 2 streichen!

Gemäß § 9 Abs. 2 soll für den Fall, dass Ausweisungsmessstellen mit „schlechten“ Werten (§ 4 Nummer 1 bis 3) außerhalb der Flächen mit hohem Emissionsrisiko liegen, eine erneute Überprüfung unter angemessener Berücksichtigung insbesondere der zugrunde gelegten Messstellen, der verwendeten Bodenkarten, des Wasserhaushaltsmodells oder der berücksichtigten Emissionsdaten erfolgen. Soweit erforderlich, werden die nach Absatz 1 ermittelten landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Emissionsrisiko entsprechend den Ergebnissen der Überprüfung angepasst.

Dieser Absatz ist zu streichen. Ergibt das Modell oder die Berücksichtigung betriebsindividueller Düngedaten eine Fläche mit geringem Emissionsrisiko, so muss diese Fläche aus dem roten Gebiet herausgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Modell passt, andernfalls müsste es allgemein in Frage gestellt werden.

Zu § 10, Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete:

Rechtssicherheit bezüglich der relevanten Fläche schaffen

Auch in § 10 wird wieder nur Bezug genommen auf „landwirtschaftliche Flächen“ und nicht ausdrücklich auf „landwirtschaftliche Referenzparzellen“. Über die Verweisung auf § 9 Abs. 1 und dort auf § 7 ist zwar davon auszugehen, dass eine Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete flächenscharf auf Basis der jeweiligen landwirtschaftlichen Referenzparzellen erfolgen soll. Wie bereits erläutert, ist dies aber nicht ausdrücklich in der Verwaltungsvorschrift formuliert.

Hinsichtlich der Rechtssicherheit für wirtschaftende Betriebe muss eindeutig im Vorfeld abgeklärt sein, was unter „landwirtschaftlicher Fläche“ zu verstehen ist.

Kartendarstellung für Landwirte flächenscharf

§ 10 Abs. 2 sieht eine Darstellung der roten Gebiete auf Karten im Maßstab von mindestens 1:25.000 oder optional in einem flächenscharfen digitalen System vor.

Aus Sicht des BBV ist es notwendig, dass Eigentümer und Bewirtschafter unter Wahrung des Datenschutzes mindestens digitalen Zugang zu feldstücksscharfen Karten mit ausreichender Auflösung haben. Karten im Maßstab 1:25.000 sind untauglich, um die

konkrete Betroffenheit eines Feldstücks erkennen zu lassen. Die (digitalen) Karten müssen alle relevanten Daten zur Einstufung enthalten. Absatz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

*Die nach Landesrecht zuständige Stelle fertigt Kartendarstellungen an, auf denen die mit Nitrat belasteten Gebiete in der Farbkennung rot darzustellen sind. Die Kartendarstellung erfolgt mindestens im Maßstab 1:25.000 **und wird den Landwirten** in einem **feldstücksscharfen digitalen System mit höherer Auflösung und mit allen relevanten Daten zur Einstufung zur Verfügung gestellt.***

§ 11 Zu betrachtende Oberflächenwasserkörper

Eintragspfade identifizieren, P-Gebiete differenziert abgrenzen

§ 11 sieht vor, dass die Ausweisung der eutrophierten Gebiete (P-Kulisse) auf Basis der Wasserkörper von Fließgewässern und Seen gemäß § 3 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) erfolgen soll.

Wie auch bei den Grundwasserkörpern so erachtet der BBV die pauschale Abgrenzung über Wasserkörper von Fließgewässern und Seen als zu grobräumig. Auch bei Oberflächengewässern muss die AVV zu einer nachvollziehbaren, regional differenzierteren und verursachergerechten Abgrenzung der roten Gebiete sowie zu einer exakten Identifikation der Eintragspfade führen. Wichtig dabei ist, dass ein eutrophiertes Gebiet erst dann vorliegt, wenn alle in § 13 a Abs. 4 der DüV genannten Prüfkriterien zugleich erfüllt sind und zudem Gesamobergrenzen überschritten werden. Zudem muss eine Ausweisung in Teileinzugsgebieten möglich sein.

§ 12 Einstufung des allgemein physikalischen Zustands

Nachweis der Sanierungserfordernis auch bei Festlegung der P-Gebiete

Gemäß § 12 Abs. 1 sind für Oberflächengewässer weitere Prüfungen notwendig, wenn Fließgewässer die Werte für den guten ökologischen Zustand beim Parameter Orthophosphat-Phosphor nach Anlage 7 Nr. 2.2. Tabelle 2.1.2. der OGewV und Seen die Werte für den guten ökologischen Zustand für den Parameter Gesamtposphor nach Anlage 7. Nr. 2.2. überschreiten.

Aus Sicht des BBV muss es sich auch bei der Ausweisung einer P-Kulisse um Gebiete mit einer nachweislichen Sanierungserfordernis handeln (vgl. allgemeine Anmerkungen). Das Fehlen eines guten ökologischen Zustandes begründet aus Sicht des BBV noch keine Sanierungserfordernis, sodass hier eine stärkere Differenzierung notwendig ist.

Aktuelle Daten sicherstellen – Keine Lockerung des Überwachungsintervalls

Gem. § 12 Abs. 4 soll das Überwachungsintervall abweichend von der OGewV in eutrophierten Gebieten auf 4 Jahre festgelegt werden.

Da die OGewV für die operative Überwachung bereits ein Überwachungsintervall für P-Messungen von drei Jahren vorsieht und Messdaten hierfür bereits vorliegen, ist eine Ausdehnung des Überwachungsintervalls über die AVV auf 4 Jahre nicht nachvollziehbar und sollte bei drei Jahren bleiben.

§ 13 Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten

Anderweitige Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten berücksichtigen

Erfüllen Oberflächenwasserkörper die in § 12 abgeprüften physikalischen Kriterien für einen guten ökologischen Zustand nicht, sind gemäß § 13 AVV biologische Qualitätskomponenten zu betrachten.

Auch bei den biologischen Qualitätskomponenten sehen wir allein auf Basis der Nichterreichung des guten Zustandes noch nicht automatisch den Nachweis einer Sanierungserfordernis. Biologische Qualitätskomponenten können in großem Umfang auch durch andere Faktoren wie z. B. den Klimawandel, Trockenjahre, Arzneimittel- oder Biozideinträge beeinflusst sein. Anderweitige Faktoren sind bei der Ausweisung von P-Gebieten auszuschließen.

§ 14 Signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen

Signifikanz erst bei Anteil von über 50 %

Laut § 14 Abs. 1 sind Phosphoreinträge aus landwirtschaftlichen Quellen bereits als signifikant zu sehen, wenn der Anteil am Gesamtphosphoreintrag größer als 20 % und ihre flächenspezifische landwirtschaftlich bedingte Fracht größer als der für die Ökoregion festgelegte Wert ist.

Aus Sicht des BBV sollte von einer Signifikanz erst ab einem Anteil von 50 % ausgegangen werden.

Prüfkriterium Gesamtfracht wichtig, aber zu ambitioniert

Als weiteres Prüfkriterium sieht § 14 Abs. 1 die Überschreitung von für Ökoregionen definierten Gesamtfrachten vor.

Die Festlegung einer Obergrenze ist wichtig. Allerdings erachtet der BBV die festgelegten Werte als zu ambitioniert und nicht praxisgerecht. Diese sind mindestens zu verdoppeln. Insbesondere für den Spezialfall der antropogen geschaffenen Seen sind darüber hinaus Sonderregelungen nötig, da hier Eutrophierung oftmals auch auf bauliche Gegebenheiten und Mängel (Verringerung von Fließgeschwindigkeiten in Verbindung mit flachem Gewässerbett, fehlende Absetzbecken etc.) zurückzuführen sind.

§ 15 Ermittlung und Festlegung von Einzugs- und Teileinzugsgebieten

Keine P-Gebiete bei anderweitigen Verursachern

Gemäß § 15 Abs. 2 kann auf eine Festlegung von P-Gebieten verzichtet werden, wenn wissenschaftliche Nachweise vorliegen, dass die Überschreitung der Werte vorwiegend auf Umwandlungs- und Abbauprozesse beruht, oder wenn Phosphoreinträge aus Punktquellen einen Anteil von mehr als 50 % der Gesamtphosphoreinträge haben.

Diese Regelung erachten wir für sinnvoll und dringend notwendig.

§ 17 Überprüfung der Gebietsausweisung

Aktuelle Daten zulassen, Datenalter auf 4 Jahre begrenzen

Gemäß § 17 haben die Länder mindestens alle vier Jahre die ausgewiesenen mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete zu prüfen und soweit erforderlich deren Ausweisung anzupassen. Die Anpassung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete erfolgt regelmäßig zum 31. Dezember. Der Überprüfung sind Daten zugrunde zu legen, die bis einschließlich zum

31. Dezember des Vorjahres erhoben worden und nicht älter als 48 Monate ab dem 31. Dezember des Vorjahres sind.

Der BBV unterstützt, dass ausschließlich aktuelle Daten zur Gebietsausweisung herangezogen werden dürfen. Eine Vereinheitlichung mit dem 4-Jahresturnus der Nitratrichtlinie ist dabei sinnvoll und notwendig. Aus Sicht des BBV ist es nicht verständlich, warum Daten bis zu einem Jahr nicht verwendet werden sollen, wenn diese vorliegen. Die Vorgabe 48 Monate ab dem 31. Dezember des Vorjahres bedeutet außerdem, dass die Daten de facto bis 5 Jahre alt sein dürfen. Das bildet nicht die aktuelle Entwicklung ab.

Absatz 1 sollte daher wie folgt formuliert werden:

*Die Länder überprüfen mindestens alle vier Jahre die ausgewiesenen mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete und passen soweit erforderlich deren Ausweisung an. Die Anpassung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete erfolgt regelmäßig zum 31. Dezember. Der Überprüfung sind Daten zugrunde zu legen, die bis einschließlich zum 31. Dezember des Vorjahres erhoben worden und nicht älter als ~~48~~ **36** Monate ab dem 31. Dezember des Vorjahres sind. **Es sind stets die aktuellsten verfügbaren Daten zu verwenden, auch die des laufenden Jahres, sofern sie zur Verfügung stehen.***

§ 18 Übergangsregelung für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten

Immissionsbasierte Abgrenzung vor Modellierung

Wenn bei der erstmaligen Ausweisung zum 31.12.2020 die Messstellendichte zur Regionalisierung nicht erreicht werden kann, kann gemäß § 18 Abs. 1 auch der gesamte Grundwasserkörper als belastetes Gebiet für die weitere Modellierung nach den §§ 7 und 8 herangezogen werden.

§ 6 sieht neben dem Verfahren Nr. 1 (Regionalisierung nach Anlage 2) in den Nummern 2 und 3 weitere Verfahren zur immissionsbasierten Abgrenzung vor.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass bereits bei fehlender Messstellendichte für das Verfahren nach Nr. 1 der gesamte Grundwasserkörper in die Modellierung einbezogen werden soll. Stattdessen sind zuerst die beiden weiteren Verfahren der immissionsbasierten Abgrenzung durchzuführen.

§ 18 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

*Kann die Messstellendichte nach Anlage 2 zur Regionalisierung nicht erreicht werden **und ist keinerlei immissionsbasierte Abgrenzung im Sinne des § 6 Nr. 1-3 möglich**, kann für die erstmalige Ausweisung zum 31. Dezember 2020*

Untergrenze des tolerierbaren N-Saldos auf 30 kg festsetzen

§ 18 Abs. 2 sieht vor, dass der maximal tolerierbare N-Saldo bei der erstmaligen Ausweisung zum 31. Dezember 2020 auf 20 Kilogramm Stickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche festgesetzt wird. Falls die Modellierung nach § 7 einen pro Jahr maximal tolerierbaren Stickstoffsaldo von weniger als 20 Kilogramm je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ergibt.

Für spezielle Gebiete beispielsweise mit wenigen Niederschlägen sind unbedingt Sonderregelung nötig, um die Landbewirtschaftung aufrechterhalten zu können. In der Kürze der Zeit ist die Festlegung einer vorübergehenden Untergrenze ein erster wichtiger Schritt. Erfahrungen unter anderem aus Kooperationsprojekten in Nordbayern zeigen jedoch, dass ein Stickstoffsaldo von 20 kg praxisfremd ist und auch bei höheren N-Salden Erfolge im Trinkwasserschutz erzielt werden.

Die Untergrenze muss daher auf 30 Kilogramm festgelegt werden. Optional kann dabei über alternative sinnvolle regionale Maßnahmen diskutiert werden.

Zu § 20 Übergangsregelung für die Modellierung

Weitere Modelle neben AGRUM DE dauerhaft zulassen

Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 3.

Bezug von § 20 Abs. 4 zur Modellierung von Phosphoreinträgen gemäß § 3 fehlerhaft

§ 20 Abs. 4 verweist über § 20 Abs. 2 auch bezüglich der Modellierung der Phosphoreinträge auf § 3. § 3 enthält jedoch keine Aussagen zu einer Modellierung bzgl. der Phosphoreinträge.

Zu Anlage 1 Anforderungen an Grundwasser-Messstellen

Transparenz zur Lage von Trinkwassermessstellen gegenüber Berufsstand sicherstellen

In Anlage 1 Nr. 1 wird für Messstellen der kritischen Infrastruktur die notwendige Messstellenidentifikation eingeschränkt.

Bei Messstellen der Trinkwasserversorgung ist die Transparenz zur Lage der Messstellen gegenüber dem landwirtschaftlichen Berufsstand ausreichend sicherzustellen. Zumindest müssen die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter sowie deren Interessenvertreter auf Anfrage kostenfrei Informationen zur genauen Lage erhalten können.

Kriterien für Hauptgrundwasserleiter definieren

Gemäß Anlage 1 Nr. 1 müssen Messstellen im Hauptgrundwasserleiter, also dem oberflächennächsten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter verfiltert sein...

Aus Sicht des BBV ist es notwendig, Kriterien festzulegen, wann es sich um den Hauptgrundwasserleiter handelt. Dabei ist oberflächennah anstehendes Grundwasser im Wurzelbereich von Kulturen auszunehmen. Ebenso auszunehmen sind Grundwasserlinsen beispielsweise im Tertiären Hügelland.

Qualitätssicherung für Quellmessstellen, Quellen ohne dauerhafte Schüttung ausschließen

Anlage 1 Nr.1 lässt die Berücksichtigung von ausgebauten und nicht ausgebauten Quellen zu. Auch Quellen ohne ganzjährige Schüttung sind möglich.

Anlage 1 Nr. 2 lässt für Quellmessstellen anderweitig nicht zulässige Schöpfproben zu.

Der BBV erachtet Quellmessstellen grundsätzlich für kritisch und aufgrund des erhöhten Temperatureinflusses, nicht auszuschließenden oberflächlichen Verschmutzungen usw. für fehleranfällig. Insofern sollten Quellmessstellen die Ausnahme darstellen und lediglich unter ausreichender Qualitätssicherung beprobt werden. Nicht ausgebaute (ungefasste) Quellen sollten nur in begründeten Fällen verwendet werden können. Quellen ohne dauerhafte Schüttung müssen ausgeschlossen werden, da bei teilweise versiegenden Quellen die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Grundwasserleiters in Frage gestellt werden muss.

Rohwasserbrunnen: Fördertrichter ausschließen, alle Brunnen eines Gebietes berücksichtigen

Gemäß Anlage 1 Nr. 1 können Rohwasserbrunnen als Messstellen verwendet werden, wenn Daten zur jeweiligen Brunnensteuerung vorliegen und die Datenweitergabe nach Anlage 1 Nummer 4 durch eine vertragliche Grundlage geregelt ist.

Bei der Verwendung von Rohwasserbrunnen als Messstelle ist auszuschließen, dass durch die Wasserförderung nitratbelastetes Wasser aus höheren Bodenschichten angesaugt wird (Fördertrichter).

Wenn in einem Gebiet mehrere Trinkwasserbrunnen liegen, müssen alle als Messstellen berücksichtigt werden, die die Kriterien nach Anlage 1 erfüllen. Es muss ausgeschlossen sein, dass lediglich der Brunnen mit dem schlechtesten Wert herangezogen wird. Bei Messstellen im räumlichen Zusammenhang ist allerdings sicherzustellen, dass diese nicht alleine ausschlaggebend für eine Einstufung des Grundwasserkörpers werden.

Liegen kleinräumig stark unterschiedliche Messwerte vor, ist die Ursache abzuklären und ggf. auf dieser Ebene die Gebietsabgrenzung durchzuführen.

Zustromgebiet, Landnutzung und Grundwasserfließrichtung verpflichtend dokumentieren

Anlage 1 Nr. 1 sieht vor, dass das Zustromgebiet (Messstelle) oder Einzugsgebiet (Quelle) der Messstelle beschrieben werden soll. Die Einteilung und Charakterisierung der relevanten Landnutzung im Zustrom soll qualitativ abgesichert sein (mindestens durch Luftbilder). Die Grundwasserfließrichtung bzw. der Anstrombereich soll fachlich ermittelt und dokumentiert werden.

Die Dokumentation von Zustromgebiet, Landnutzung und Grundwasserfließrichtung muss verpflichtend vorgegeben werden. Hierfür ist „soll“ durch „muss“ zu ersetzen.

Halbjährigen Messturnus festlegen

Anlage 1 Nr. 2 sieht einen jährlichen Messturnus zur Grundwasserprobenahme vor.

Aus Sicht des BBV sollten die relevanten Messstellen zweimal pro Jahr, je einmal im Sommer- und Winterhalbjahr beprobt werden, um jahreszeitliche Schwankungen mit abzubilden.

Neben Punktquellen auch diffuse Quellen nicht landwirtschaftlichen Ursprungs beachten

Nach Anlage 1 Nr. 3 sind Messstellen auszuschließen in Bereichen

- dominierender Punktquellen anthropogenen, nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die zur wesentlichen Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse führen und damit Nitratwerte über 50 mg/l bzw. steigende Trends ab 37,5 mg/l verursachen oder
- signifikanten Zuflusses von ungefiltertem Oberflächenwasser über Schadstellen, Drainagen oder Fremdwasser.

Neben Punktquellen sind in Anlage 1 Nr. 3 auch außerlandwirtschaftliche diffuse Quellen wie Grünanlagen, Sportstätten oder sonstige diffuse Einträge aus urbanen Einzugsbereichen mit zu berücksichtigen.

Der BBV unterstützt, dass anderweitig beeinflusste Messstellen ausgeschlossen werden. Zur Ermittlung der Eintragspfade sollte neben den bisherigen Modellen auf Messungen von Human-Tracerstoffen zurückgegriffen werden.

Zu Anlage 2 Regionalisierungsverfahren

Regionalisierung auch in Teilgebieten übergroßer GWKs zulassen

Anlage 2 Nr. 1b) gibt erforderliche Mindestmessstellendichten für die Regionalisierung vor.

Es sollte ergänzt werden, dass bei übergroßen Grundwasserkörpern (>100 km²) eine Regionalisierung auch in einem Teilgebiet möglich ist, wenn die Messstellendichte aufgrund der Grundwasserkörpergröße nicht flächendeckend, sondern nur in einem Teilgebiet erreicht wird.

Bei Messungen Mittelwert anstatt Höchstwert heranziehen

Anlage 2 Nr. 1 sieht vor, dass bei mehreren Konzentrationsangaben innerhalb eines Jahres der gemessene Höchstwert zu verwenden ist. Konzentrationsangaben mehrerer Jahre werden danach zu einem arithmetischen Mittelwert zusammengefasst, wobei die letzten 4 aktuellen Jahre verwendet werden. Sollten, insbesondere bei neu errichteten Messstellen, innerhalb des Betrachtungszeitraumes nur Einzelwerte zur Verfügung stehen, können diese dann verwendet werden, wenn sie keine Ausreißer für die Region darstellen.

Aus Sicht des BBV muss bei mehreren Konzentrationsangaben innerhalb eines Jahres der Mittelwert an Stelle des Höchstwertes herangezogen werden. Für die Ausweisung der Grundwasserkörper gibt die Grundwasserverordnung in § 6 das arithmetische Mittel für den Fall mehrerer Werte vor. Bei den Regionalisierungsverfahren sollte analog vorgegangen werden.

Zu Anlage 3 Anforderungen an die Modellierung der Nitrataustragsgefährdung

Erweiterung der Niederschlagsdaten prüfen

Tabelle 1 sieht als Datenquelle für den Niederschlag die Daten des Deutschen Wetterdienstes vor. Da Niederschläge innerhalb einer Region stark variieren können, sollten Niederschlagsdaten möglichst kleinräumig sein. Es stellt sich die Frage, ob allein durch den DWD flächendeckend eine ausreichende Messnetzdichte gegeben ist. **Der BBV schlägt vor, dass auf Länderebene auch weitere Daten beispielsweise in Bayern der Landesanstalt für Landwirtschaft herangezogen werden können.**

Ergänzende Datenquellen zum Boden zulassen

Tabelle 1 sieht als Datenquelle für Datengrundlagen zum Thema Boden Bodenkarten im Maßstab 1:200.000 vor.

Aus Sicht des BBV sind umgehend Bodenkarten im Maßstab 1:5.000 zu verwenden. Darüber hinaus sollte ergänzend zu Bodenkarten die bestmögliche regional verfügbare Datenquelle wie z. B. Bodenuntersuchungsergebnisse herangezogen werden können.

Zu Anlage 4 Datengrundlagen der Ermittlung der potentiellen Nitratausträge

N-Zufuhr aus organischen Düngemitteln korrekt ermitteln

Anlage 4 Nr. 2 a bis d) regelt die Ermittlung der N-Zufuhr aus organischen Düngemitteln. Es ist nicht beschrieben, wie die Abgabe von Wirtschaftsdüngern an andere Betriebe mit in die Berechnung einbezogen wird. Dies ist insofern von Bedeutung, weil die Berechnungsebene in der Regel die Gemeinde sein soll. Gerade größere Betriebe wirtschaften in der Regel über Gemeindegrenzen hinaus. Bei Anwesenheit mehrerer größerer Betriebe im näheren Umfeld würde

es zu deutlichen Verzerrungen hinsichtlich der Nährstoffflüsse führen, wenn diese einzig der Gemeinde des Betriebssitzes zugeordnet würden.

Auf keinen Fall darf der N-Anfall aus Tierhaltung und Biogasanlagen nur der Gemeinde angerechnet werden, in der sich der jeweilige Sitz befindet.

Herleitung Mineraldüngereinsatz fehlerbehaftet – Korrekturmöglichkeiten nötig

Gemäß Anlage 4 Nr. 2 f soll der Mineraldüngereinsatz als Residualgröße durch die Differenz aus Nährstoffbedarf und der anrechenbaren N-Zufuhr, der N-Nachlieferung aus der Vorfrucht und der organischen Düngung sowie eines Standortfaktors (durchschnittliche bzw. repräsentative N_{min} Werte) für jede räumliche Einheit berechnet werden. Dieses Vorgehen ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, trifft jedoch in vielen Fällen die realen Verhältnisse bei weitem nicht. Die Gründe dafür sind die regional weitestgehend unbekanntes Bedarfswerte auf Gemeindeebene und die Tatsache, dass der Bedarfswert nur eine Planungseinheit ist und die über die Residualgröße ermittelte Mineraldüngermenge höher liegen kann als die in der Praxis tatsächlich eingesetzte Menge, da der nach Bedarfsermittlung mögliche Düngebedarf nicht voll abgerufen werden muss. Regionale Verkaufszahlen für Mineraldünger sind außerdem weder vorhanden noch ansetzbar, weil Dünger auch über das Düngejahr hinaus auf den Betrieben gelagert wird.

Insofern ist es entscheidend, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die Möglichkeit zu Anpassungen der Mineraldüngermengen im Modell hat. Darüber hinaus sollten Korrekturen anhand einzelbetrieblicher Nachweise möglich sein.